

Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner

WP StB Michael Vodermeier



München, 17.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise: Auswirkung der Ukraine-Krise und der Inflation auf Rechnungslegung und Berichterstattung
2. Jahressteuergesetz 2022
3. Status-quo der Grundsteuerreform
4. Update zu Corona-Schlussabrechnungen
5. Aktuelles zur Offenlegung

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Aktuelle Hinweise des IDW
 - erster fachlicher Hinweis vom März 2022
 - Updates vom April 2022 und August 2022
- Wertbegründung zum 24.02.2022
- Folge: Abbildung damit in der Rechnungslegung 2022 und für Planungen

 08.04.2022 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (1. Update, April 2022) Fachlicher Hinweis des IDW 1. Vorbemerkungen	
 08.03.2022 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung Fachlicher Hinweis des IDW 1. Vorbemerkungen 2 2. Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2021 4 2.1. Berichterstattung im Anhang sowie im Lagebericht 4 2.2. Sonstige Aspekte 10 3. Auswirkungen auf die Abschlussprüfung 11 3.1. Auswirkungen der Kriegereignisse auf die Risikoidentifizierung und -beurteilung 11 3.2. Feststellung relevanter Ereignisse nach dem Abschlussstichtag 12 3.3. Beurteilung der Going-Concern-Prämisse und von prognostischen Angaben 14 3.4. Berichterstattung über bestandsgefährdende Risiken und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen 15 3.5. Berichterstattung über Key Audit Matters 17 3.6. Aufnahme eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit den Kriegereignissen in den Bestätigungsvermerk 18 3.7. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen 19 3.8. Pflichten nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks 20	
 14.04.2022 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (2. Update, April 2022) Fachlicher Hinweis des IDW 1. Vorbemerkungen 3 2. Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2021 (HGB und IFRS) 5 3. Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung für Stichtage nach Kriegsausbruch 11 3.1. Konsolidierungswahlrecht für Tochterunternehmen 11 3.2. Niederwerttest 13 3.3. Verfügungsbeschränkungen bei liquiden Mitteln 18 3.4. Rückstellungen 20 3.5. Fremdwährungsumrechnung 22 3.6. Anhangangaben 24 4. Auswirkungen auf die IFRS-Rechnungslegung für Stichtage nach Kriegsausbruch 27 4.1. Beherrschung nach IFRS 10 27 4.2. Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 28 4.3. Finanzinstrumente – Aktualisiert 32 4.3.1. Klassifizierung und Bewertung (ohne Wertminderung) – Neu 32 4.3.2. Wertminderung – Aktualisiert 36 4.3.3. Hedge Accounting – Neu 43 4.3.4. Ausweis und Angaben – Neu 46	31.12.2021 Stichtag g – A

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Fachlicher Hinweis des IDW
 - **Auswirkungen auf die Rechnungslegung**
 - Für Stichtage nach Kriegsausbruch
 - Niederstwerttest
 - Immaterielle Werte (einschließlich GoF)
 - Sachanlagen
 - Finanzanlagen
 - Vorräte
 - Forderungen
 - Verfügungsbeschränkungen
 - Rückstellungen
 - Fremdwährung

	
09.08.2022	
Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (3. Update, August 2022)	
Fachlicher Hinweis des IDW	
1.	Vorbemerkungen – Aktualisiert 3
2.	Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2021 (HGB und IFRS) 6
3.	Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung für Stichtage nach Kriegsausbruch 12
3.1.	Konsolidierungswahlrecht für Tochterunternehmen 12
3.2.	Niederstwerttest 14
3.3.	Verfügungsbeschränkungen bei liquiden Mitteln 19
3.4.	Rückstellungen 21
3.5.	Fremdwährungsumrechnung 23
3.6.	Anhangangaben 25

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Fachlicher Hinweis vom **FAUB** des IDW vom 20.03.2022
 - Nachhaltige mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die globale Wirtschaft seit dem Beginn kriegerischer Handlungen in der Ukraine am 24.02.2022 → **Bewertungsstichtag ab 24.02.2022** betroffen
 - Auswirkungen auf die Ertragslage sind in Abhängigkeit des Geschäftsmodells, der Branche individuell bzw. sehr unterschiedlich → einzelfallbezogene Prüfung erforderlich!
 - Unmittelbare Auswirkungen:
 - Abbruch von Lieferketten
 - Steigende Rohstoff- und Energiekosten
 - Sanktionen gegenüber Russland
 - Mittelbare Auswirkungen:
 - Verändertes Konsumentenverhalten
 - Zins- und Wechselkursentwicklungen

	
20.03.2022	
Auswirkungen von Russlands Krieg gegen die Ukraine auf Unternehmensbewertungen	
Fachlicher Hinweis des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB)	
1.	Vorbemerkungen 2
2.	Stichtagsprinzip 3
2.1.	Bewertungsstichtage bis (einschließlich) zum 23.02.2022 3
2.2.	Bewertungsstichtage nach dem 23.02.2022 3
3.	Künftige finanzielle Überschüsse – Ausmaß und Dauer der Effekte 3
4.	Kapitalkosten 5

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Fachlicher Hinweis des IDW vom 30.09.2022
 - **Hinweise zur Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds** und Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022
 - damit Relevanz auch für die Abschlüsse zum 31.12.2022
 - Auswirkungen der **Prognoseunsicherheit** auf
 - Geschäfts- oder Firmenwerte
 - Werthaltigkeitsüberlegungen (insb. ewige Rente)
 - Aktive latente Steuern
 - Bestmögliche Schätzung bei Rückstellungen (Erfüllungsbetrag)
 - Ansatz und Bewertung von Drohverlustrückstellungen
 - Bewertung von Finanzinstrumenten

	
30.09.2022	
Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022	
Fachlicher Hinweis des IDW	
1.	Vorbemerkungen 1
2.	Auswirkungen der Unsicherheiten auf Prognosen 3
3.	Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten 5
4.	Notwendigkeit einer transparenten Berichterstattung in Anhang und Lagebericht 8
5.	Bestätigungsvermerk: Aufnahme eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit den bestehenden Unsicherheiten 9

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- ... nach Corona nun Ukraine-Krieg und Inflation
 - 1 ■ Planungen und Prognosen müssen angepasst werden
 - 2 ■ Werthaltigkeit von Vermögenswerten muss überprüft werden
 - 3 ■ Inflation: Preissteigerungen sind zu berücksichtigen
 - Herstellungskosten (verlustfreie Bewertung), Rückstellungen (Bewertung) und weitere Auswirkungen auf Bilanzposten
 - 4 ■ Rückstellungsbedarf muss untersucht werden (Ansatz!)
 - 5 ■ Berichterstattung im Anhang (Nachtragsbericht) sowie Lagebericht

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

1

- Going-Concern: Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

Going-Concern gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

Beurteilung i.R. der JAP nach IDW PS 270 n.F.

Bedrohung durch

§ 17 Abs. 1 InsO
(eingetretene
Zahlungsunfähigkeit)

§ 18 Abs. 2 InsO
(drohende
Zahlungsunfähigkeit)

§ 19 Abs. 2 InsO
(Überschuldung)

Beurteilung der Insolvenzreife gem. IDW S 11 n.F.

Im Falle der Insolvenz: Anforderungen an die interne und externe Rechnungslegung (IDW RS HFA 17, IDW RH HFA 1.010, 1.011, 1.012)

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

1

- Indikatoren können z.B. sein (vgl. WPH¹⁷, M Tz. 221 ff.):

Entwicklungsbeeinträchtigung

- Gesetzliche Vorgaben oder behördliche Auflagen mit gravierenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität
- Bruch eines wichtigen, bislang positiven Trends
- Länger anhaltende Dividendenlosigkeit
- Stark rückläufige Auftragseingänge und -bestände
- Verlust wesentlicher Marktanteile
- Verkauf von Teilbetrieben oder Beteiligungen zur Deckung von Liquiditätslücken
- Erhebliche Verluste bei Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Teilbetrieben
- Notwendige Schließungen von Teilbetrieben o.Ä.
- Negative wirtschaftliche Entwicklung von bedeutenden Beteiligungsunternehmen

Bestandsgefährdung

- Erhebliche lfd. Verluste, deren Ende nicht abzusehen ist
- Die Fertigung kann nicht kostendeckend fortgeführt werden
- Lfd. Liquiditätsengpässe
- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Drohender FK-Entzug ohne Möglichkeit, neue Kredite aufzunehmen
- Nachhaltig zurückgehender Absatz wg. mangelnder Marktanpassung
- Tiefreifende Preisänderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die vom UN nicht aufgefangen werden können
- Extrem nachteilige lfr. Verträge
- Gravierende Haftungsrisiken
- Fehlmaßnahmen i.Z.m. größeren Investitionsmaßnahmen

Abgrenzung zwischen Entwicklungsbeeinträchtigung und Bestandsgefährdung in der Praxis oftmals schwierig!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

1

- Detaillierungsgrad der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter

„Sonnenschein- kriterien“:

- » UN war in der Vergangenheit erfolgreich
- » UN kann leicht auf fin. Mittel zurückgreifen
- » Es droht keine bilanzielle Überschuldung
- » Fortführung des UN ist beabsichtigt

Detaillierte Planung
verzichtbar
(IDW PS 270, A8)

Erste Krisenanzeichen

mittel- und langfristige
Finanzplanung

Fortgeschrittenes Krisenstadium

Integrierte Vermögens-,
Finanz- und
Ertragsplanung

Achtung: Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt! Bei Going-Concern keine Unterscheidung zwischen Wertbegründung und Wertaufhellung!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

■ Immaterielles Anlagevermögen

- Geschäfts- und Firmenwerte in den Jahresabschlüssen
- Zunehmende Risiken auch bei weiteren immateriellen Werte
 - z.B. Patente, Kundenstamm, Auftragsbestände etc.
- In allen Fällen: zutreffende **Ermittlung des beizulegenden**
- **Werts** notwendig!



Keine Wertaufholung beim Geschäfts- oder Firmenwert

Hinweis:

Nach DRS 23.126 können sich Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts u.a. bei den folgenden Sachverhalten ergeben:

- Schlechtere erwartete Ertrags- und Kostenentwicklung
- Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen und gesetzlichen Umfeld, die eingetreten sind oder eintreten werden
- Wegfall von (Teil-)märkten, der den Absatz wesentlicher Erzeugnisse verringert
- Wertberichtigungen von Beteiligungen im Jahresabschluss der Konzernmutter

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2. Außerplanmäßige Abschreibungen

Immaterielles und Sachanlagevermögen	Finanzanlagevermögen	Vorräte	Forderungen des Umlaufvermögens
Dauerhafte Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB	Dauerhafte oder wahlweise nicht dauerhafte Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB	Wertminderung gem. § 253 Abs. 4 HGB	Wertminderung gem. § 253 Abs. 4 HGB
z.B. Verschlechterte Geschäftsaussichten (GoF); langfristige Werksschließungen oder Zerstörung (Sachanlagen); Wegfall von Kunden, Aufträgen etc. (Immaterielle Werte)	z.B. dauerhaft gesunkene Börsenkurse oder niedrigere bewertungstheoretische Zeitwerte	z.B. geringere Verkaufserlöse, erhöhte Lagerkosten, gesunkene Umschlagshäufigkeit; verlustfreie Bewertung zu beachten	z.B. Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldnern, erhöhtes Ausfallrisiko; fehlende Realisierungsmöglichkeit

Dauerhaftigkeit

- Konservative Einschätzung der Dauerhaftigkeit
- kurzfristige Auswirkungen oder allgemein Verschlechterung der Ertragslage irrelevant

Beizulegender Wert

- Aufgrund von Marktverwerfungen u.U. schwierige Ermittlung des beizulegenden Werts
- Unterstützungsmaßnahmen bewertungsrelevant

Weiteres

- Keine Wertaufholung bei abgeschriebenem GoF

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

■ Vorräte

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

bspw. aufgrund

- auftretender Veräußerungsunfähigkeit,
- gesunkener Umschlagshäufigkeit,
- höhere Gängigkeitsabschläge
- erhöhter Lagerkosten mangels Abverkauf,
- ...

■ Zugangsbewertung

■ Vorräte

■ Herstellungskosten

- lediglich angemessene Teile
- ...der Materialgemeinkosten,
- ...der Fertigungsgemeinkosten
- sowie des Werteverzehrs des Anlagevermögens

Zudem: Grundsätze der verlustfreien Bewertung zu beachten!

Hinweis:

- Bestände zum 31.12.2022 müssen genau auf ihre Marktfähigkeit geprüft werden!
- Verwertungsrisiken müssen beachtet werden und schwanken erheblich in Abhängigkeit des Geschäftsmodells!
- Zugangs- und Folgebewertung müssen hinterfragt werden!



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

■ Verlustfreie Bewertung

- Bewertung der Vorräte mit den Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB
- Anstieg der Einzelkosten (Beschaffung) sowie der Gemeinkosten (Personal)
- verlustfreie Bewertung zum Stichtag ist sicherzustellen
- **retrograde Analyse:**

Absatzpreis (netto und nach Erlösschmälerungen)

./. noch anfallende Herstellungskosten

= maximaler Ansatz zum Stichtag

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Forderungen des Umlaufvermögens
 - **Einzelwertberichtigung**
 - Bestehende oder zukünftige Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldern in Folge der Corona-Krise
 - Ansprüche der Schuldner auf Unterstützungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen
 - **Pauschalwertberichtigung**
 - Erhöhtes allgemeines Ausfallrisiko, Branchenrisiken sind zu würdigen/beachten
 - **Versicherungsansprüche** bei Bewertung sind zu berücksichtigen, wenn
 - der Versicherer die Ersatzpflicht anerkennt oder
 - ein Gericht den Anspruch zuerkennt und dies nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.



Hinweis: Genaue Analyse der Forderungen zum Stichtag und der wertaufhellenden Entwicklung im Folgejahr erforderlich! „Risiken“ sind abhängig von dem „Branchen-Betroffenheit“ und dem Geschäftsmodell!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

- Finanzanlagen
 - Finanzanlagevermögen (**Wertpapiere**)
 - Langfristige Wertminderung bei öffentlich gehandelten Wertpapiere
 - Zeitwert des Wertpapiers lag in den vorangegangenen sechs Monaten stets um mehr als 20% unterhalb des letzten Buchwertes oder
 - Zeitwert des Wertpapiers lag über einen Zeitraum länger als ein Geschäftsjahr und der Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10% unter dem letzten Buchwert

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

- Finanzanlagen
 - Finanzanlagevermögen (**Beteiligungen**)
 - Langfristige Wertminderung bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsengehandelten Unternehmen
 - Ggf. Notwendigkeit zur Anwendung von zukunftsorientierten Bewertungsverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Werts
 - Ergibt sich auf Basis der Bewertung ein beizulegender Wert unterhalb des Buchwertes, ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen



Hinweis: Beteiligungsbewertung nach IDW S 1 i.V.m. IDW RS HFA 10.

- Die **Anforderungen** an die **Unternehmensbewertung** sowie an die bewertungsrelevanten Annahmen **nehmen** in der Krise **zu**!

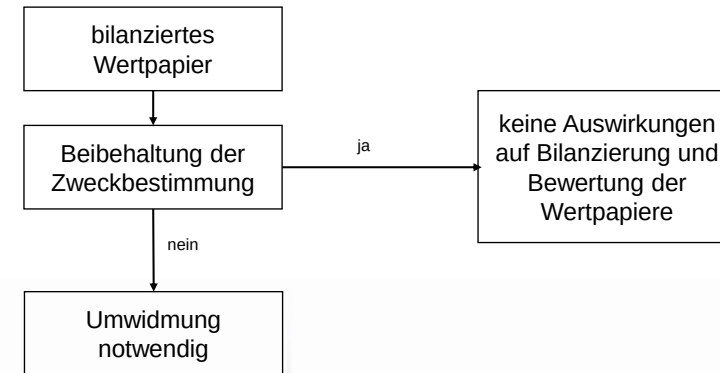
Allgemein: Abschreibungswahlrecht im Finanzanlagevermögen bei vorübergehender Wertminderung

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

- Finanzanlagen
 - Finanzanlagevermögen
 - Praktische Fragen der Wertpapierbilanzierung nach IDW RH HFA 1.014
 - Kriterien für die **Zuordnung** zum Anlage- oder Umlaufvermögen
 - Dokumentation der **Klassifizierungsentscheidung**
 - Voraussetzungen und Konsequenzen einer späteren **Umwidmung**
 - Voraussetzungen
 - Wertfindung/Neubewertung

Neue Klassifizierung?



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

- Verfügungsbeschränkungen
 - bei Liquiden Mitteln im Kriegsgebiet muss überprüft werden, ob über die Mittel verfügt werden kann
 - Restriktionen des Geldtransfers zu beachten
 - Umgliederung in Sonstige VG ist zu prüfen
 - Abwertung ggf. erforderlich oder erfolgswirksame Ausbuchung
 - Anhangberichterstattung bei wesentlichen Beträgen
 - Auswirkungen auf die Kapitalflussrechnung sind zu prüfen

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

2

- Aktive latente Steuern
 - Erforderlich: verrechenbares, positives steuerliches Einkommen
 - Planung steuerlicher Einkommen ist zu prüfen; ggf. sind aktive latente Steuern aufzulösen
 - insbesondere latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge sind kritisch zu würdigen
 - Beurteilung muss auf **Basis der steuerlichen Planung** erfolgen
 - Auf die Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ist zu verzichten, wenn Steuerplanung erhebliche Unsicherheiten aufweist
 - Einhaltung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
 - möglicherweise sind auf die aktiven latenten Steuern entsprechende Wertkorrekturen erforderlich (zur **Beurteilung der Werthaltigkeit** vgl. DRS 18.12 ff.)

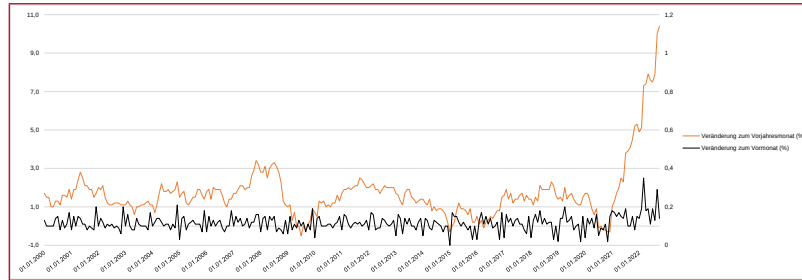


Hinweis: Bei steuerlicher Planungsrechnung, die sich mindestens über 5 Jahre erstreckt, sind aktuelle steuerliche Regelungen, bspw. zu den geänderten Möglichkeiten des Verlustrücktrags, zu beachten.

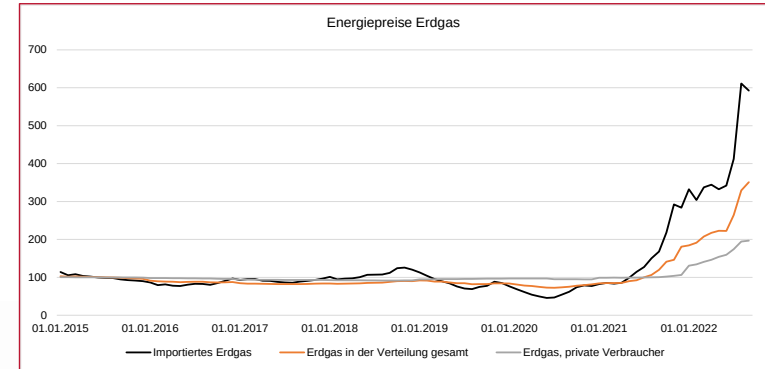
1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

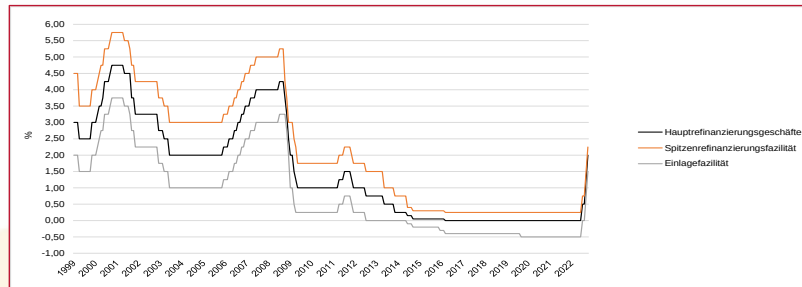
Inflationsrate



Energiepreise



Leitzinssätze der EZB



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

- Inflation gefährdet die Bilanz



Inflation und kurzfristiger Zinsanstieg belasten Aktiv- und Passivseite!

BILANZ		Passivseite
Aktivseite		
A. Anlagevermögen Geschäfts- oder Firmenwerte, Beteiligungen, Sachanlagen, Finanzanlagen		A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen (verzinsliche) Forderungen, Wertpapiere, Bankguthaben		B. Rückstellungen Pensionsrückstellungen, sonst. langfr. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten		C. Verbindlichkeiten (verzinsliche) Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern		D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung Deckungsvermögen und Rückstellungen		E. Passive latente Steuern

Die **Auswirkungen** der Inflation auf **monetäre** Posten auf der **Aktivseite** sind noch nicht spürbar, da die Verzinsung weiterhin verhältnismäßig gering ist. **Nicht-monetäre** Posten, bspw. Beteiligungsansätze oder Immobilien, „leiden“ angesichts schnell steigender Zinsen. Auf der **Passivseite** sind die Auswirkungen insgesamt negativ. **Nicht-monetäre** Posten werden aufgewertet und belasten das Ergebnis (z.B. Preissteigerungen bei Rückstellungen); zugleich werden die **monetären** Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen) aufgrund der steigenden Zinsen aktuell teurer.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

■ Preis- und Kostensteigerungen

■ Anpassungspflicht der Pensionen

- Künftig höhere Pensions-/Rentenzahlungen **belasten**

...

- **heute** das **Ergebnis**
- **morgen** den **Cashflow**

BetrAVG

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht

§ 16 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [10 Vorschriften](#) zitiert

(1) Der Arbeitgeber hat **alle drei** Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. **des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder**
2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

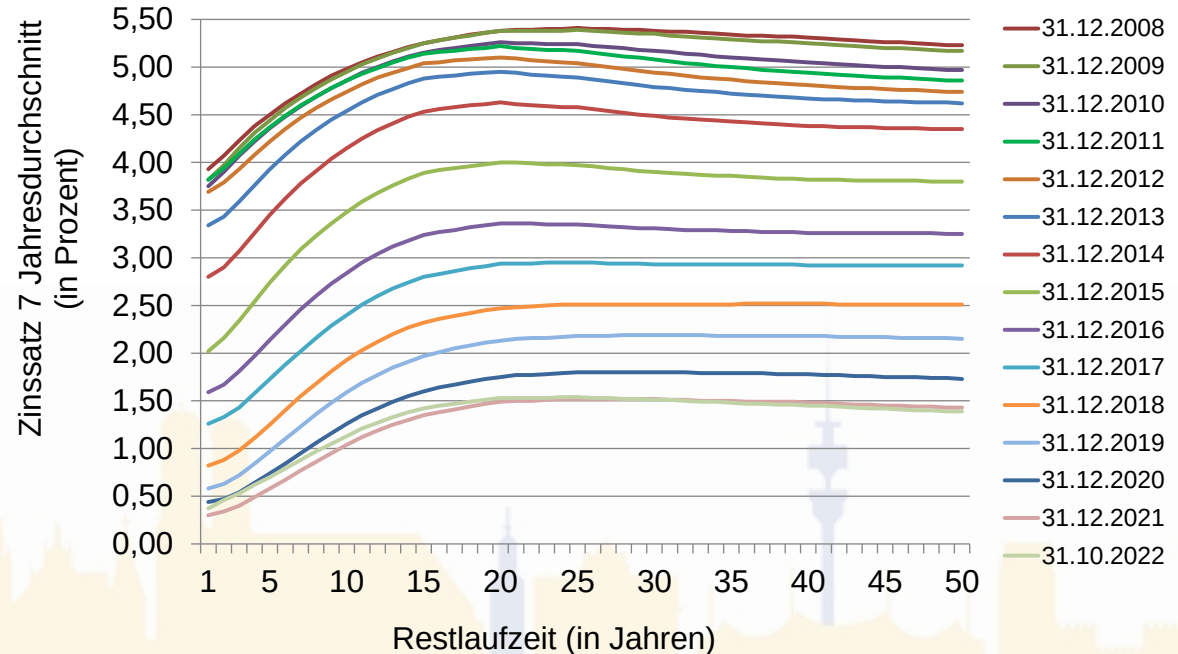
3

■ Zinssatz Pensionsrückstellungen

PROBLEM:

Seit Jahren
stark sinkende
Zinssätze
belasten
zunehmend
das Ergebnis !

**Umkehrung
ab 2022 nur
sehr
langsam!**



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

- Preis- und Kostensteigerungen
 - Bewertung der Rückstellungen mit Preis- und Kostensteigerungen nach § 253 HGB
 - Inflation treibt Rückstellungsansätze nach oben
 - Entlastungseffekte treten nur verzögert ein, da Abzinsung mit dem durchschnittlichen Zinssatz der letzten sieben bzw. zehn Jahre
 - Folge: langfristige Rückstellungen (insb. auch Pensionen) werden (z.T. deutlich) höher bewertet

Hinweis: IDW regt Rückkehr zum 7-Jahres-Durchschnittszinssatz bei der Bewertung von Pensionen an!



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

■ Zwischenergebnis zu den Pensionsrückstellungen

- Wesentlichen Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz sind und bleiben die Pensionsrückstellungen
- neben ggf. abweichenden Ansatzvorschriften führen insbesondere die Bewertungsabweichungen zu einem starken Auseinanderfallen der Wertansätze
- Steuerlich z.B. keine Berücksichtigung von künftigen Lohn-, Gehalts-, Rententrends
- Verpflichtende Bewertung nach dem steuerlichen Teilwertverfahren
- **Zinssatz nach § 6a EStG** seit Längerem in der Diskussion



Entscheidung des FG Köln vom 12.10.2017:
Aussetzung des Klageverfahrens 10 K
977/17 und **Vorlage beim BVerfG**

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

- Aktuelles Zinssatzumfeld
 - Capital Asset Pricing Model (CAPM): Basiszinssatz

- Renditegleichung des CAPM stellt sich wie folgt dar:

- $$r_{EK} = r_f + (r_m - r_f) \times \beta = \boxed{r_f} + \boxed{MRP \times \beta}$$

- Parameter Renditegleichung

- **Basiszinssatz**

- Risikoprämie verstanden als Produkt von:

- **Marktrisikoprämie (MRP)** und

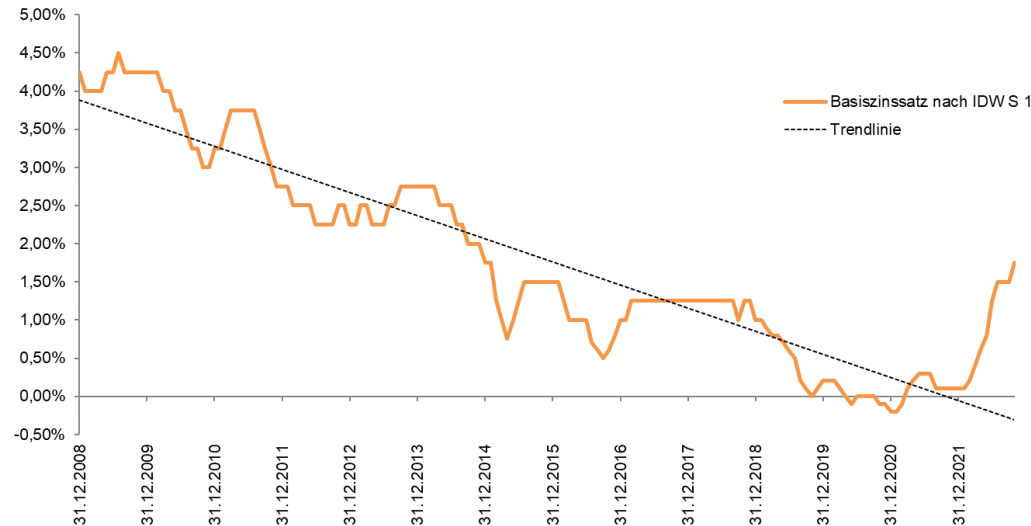
- **Beta-Faktor (β)**

- Wachstumsabschlag in der ewigen Rente

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

■ Basiszinssatz



Quelle:

<https://www.kleeberg.de/valuation/basiszinssatz/>

01.01.2022	0,10 %*
01.02.2022	0,10 %*
01.03.2022	0,20 %*
01.04.2022	0,40 %*
01.05.2022	0,60 %*
01.06.2022	0,80 %*
01.07.2022	1,25 %
01.08.2022	1,50 %
01.09.2022	1,50 %
01.10.2022	1,50 %
01.11.2022	1,75 %

* Laut Empfehlung des FAUB vom 13.07.2016 wird aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus empfohlen, den Basiszins auf 1/10-Prozentpunkte zu runden.

Derzeit:
Basiszinssatz zum 01.11.2022
bei 1,75 %.

Deutlicher Anstieg seit Januar
2022 (0,10 %).

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

- Marktrisikoprämie
 - FAUB empfiehlt den Ansatz der **Marktrisikoprämie** von
 - **6,0% bis 8,0%**
(Mittelwert: 7,00%)
(vor persönlichen Steuern)
 - **5,0% bis 6,5%**
(Mittelwert: 5,75%)
(nach persönlichen Steuern)

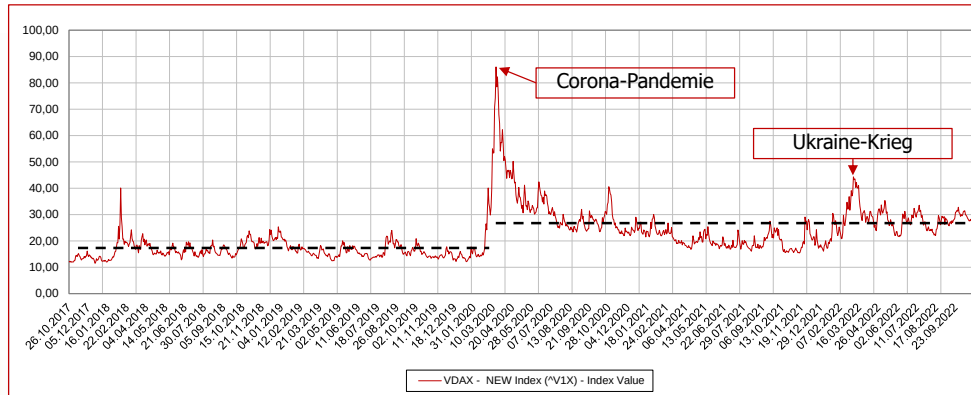
Zinssatz	vor persönlicher Ertragsteuer	nach persönlicher Ertragsteuer
FAUB (für Bewertungsstichtage ab 01.01.2009) [IDW FN 2009, S. 696 f.]	4,50 % - 5,50 % → regelmäßig 5,00 %	4,00 % - 5,00 % → regelmäßig 4,50 %
FAUB (Empfehlung vom Januar 2012: ab 01.01.2012) [IDW FN 2012, S. 122]	„Im Zusammenhang mit der derzeit beobachtbaren erhöhten Unsicherheit am Kapitalmarkt und der damit zum Ausdruck kommenden gestiegenen Risikoaversion empfiehlt der FAUB, [...] zu prüfen, ob dieser Situation mit dem Ansatz der Marktrisikoprämie am oberen Rand der empfohlenen Bandbreiten [...] Rechnung zu tragen ist.“	
	→ regelmäßig 5,25 % - 5,50 %	→ regelmäßig 4,75 % - 5,00 %
FAUB (Empfehlung vom 19.09.2012)	- bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert „Deshalb kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“	
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	5,50 % - 7,00 % → im Mittel 6,25 %	5,00 % - 6,00 % → im Mittel 5,50 %
FAUB (Empfehlung vom 13.05.2016)	FAUB hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an den bisherigen Bandbreiten zu orientieren	
Castedello/Jonas/Schieszl/ Lenckner, WPg 2018, S. 806 ff.	Die Empfehlungen des FAUB, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.	
FAUB (Empfehlung vom 22.10.2019)	FAUB hebt MRP aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten und der weiterhin expansiven Geldpolitik der EZB an.	
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	6,00 % bis 8,00 % (Mittelwert 7,00 %)	5,00 % und 6,50 % (Mittelwert 5,75 %)
FAUB (Fachlicher Hinweis vom 25.03.2020 zu den Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen)	„Der Kapitalisierungszins [orientiert] sich auch in Krisenzeiten an langfristigen Analysen von Renditen, die der FAUB in einer Größenordnung von 7,0 % bis 9,0 % (nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern) sieht, [...] → Keine Änderung der Bandbreiten	
FAUB (Fachlicher Hinweis vom 20.03.2022 zu den Auswirkungen von Russlands Krieg gegen die Ukraine auf Unternehmensbewertungen)	„Daher orientiert sich der Kapitalisierungszinssatz auch in der gegenwärtigen Situation des Ukraine-Krieges an langfristigen Analysen von durchschnittlichen Markttrenditen, die der FAUB in einer Größenordnung von 7,0 % bis 9,0 % (nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern) sieht“ → ABER keine Änderung der Bandbreiten	

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

- Betafaktor
 - In Krisenzeiten steigt die Volatilität am Kapitalmarkt regelmäßig an
→ Folge sind steigende Betafaktoren
 - Beispiel **VDAX Volatilitätsindex**

Aufgrund der aktuellen Krisen (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Inflation) ist die Volatilität insgesamt gestiegen!



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

■ Wachstumsabschlag

- Wachstumsabschlag ist kein Bestandteil der Kapitalkosten i.S.e. Alternativrendite
- Zweck: Abbildung des **inflationsbedingten Wachstums** der finanziellen Überschüsse in der ewigen Rente
 - Finanzielle Überschüsse wachsen in der ewigen Rente p.a. in Höhe des angesetzten Wachstumsabschlags (*Gordon-Wachstumsmodell*)
- Orientierung an Inflationsrate als **erster Anhaltspunkt** für die Höhe der Wachstumsrate in der Rechtsprechung anerkannt

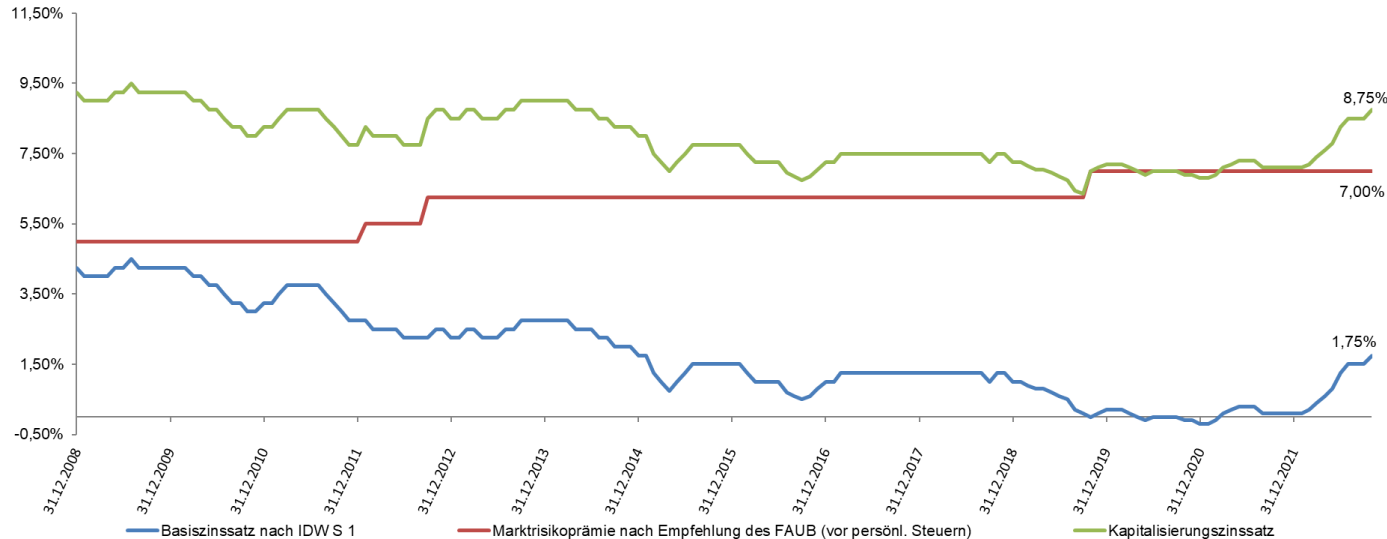
OLG Frankfurt a.M. 21 W 37/12 17.01.2017: Erwartete Inflation als Anhaltspunkt für den **Wachstumsabschlag** | BB 2017, S. 1138
- Bisher wurde in der Praxis häufig Wachstumsabschlags in **Höhe der hälftigen Inflationsrate** bzw. dem Inflationsziel (in Deutschland rd. 2,0 %) angesetzt → Wachstumsabschlag rd. 1,0 %

Langfristige Annahme entscheidend!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

- Aktuelles Zinssatzumfeld
 - Capital Asset Pricing Model (CAPM): Kapitalisierungszinssatz (bei Beta-Faktor = 1,0)



Zinssatz
von 8,75 %
entspricht
einem
Faktor
von rd. 11,4

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

3

■ Auswirkungen des Zinsanstiegs auf die Bewertungen

Stichtag	Nachhaltiger CF	Betafaktor	Basiszins	MRP	Eigenkapitalkosten	Unternehmenswert
31.12.2021	1,0 Mio. EUR	1,00	0,10 %	7,00 %	7,10 %	14,08 Mio. EUR
31.12.2022	1,0 Mio. EUR	1,00	1,75 %	7,00 %	8,75 %	11,43 Mio. EUR
31.12.2022	1,0 Mio. EUR	1,10	1,75 %	7,00 %	9,45 %	10,58 Mio. EUR
31.12.2022	0,9 Mio. EUR	1,10	1,75 %	7,00 %	9,45 %	9,52 Mio. EUR

Rückgang um
rd. 25 %

Die Folge der Inflation: Unternehmenswerte geraten unter Druck!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

4

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Schwebende Geschäfte oder Dauerschuldverhältnisse hinsichtlich auszutauschender Leistungen **zuungunsten des Bilanzierenden** (vgl. IDW RS HFA 4)
 - wenn gestiegene Einstandspreise nicht weitergegeben werden können, droht ein Verlust
 - z.B. Abnahmeverpflichtungen bei schlechteren Absatzmöglichkeiten, Schadensersatzansprüche aufgrund nur teilweiser Erfüllung, defizitäre Filialen bei faktischer Betreiberpflicht
 - Prüfung von möglichen Exit-Klauseln im Fall höherer Gewalt (sog. force-majeure-Klauseln)
- **Verbindlichkeitsrückstellungen**
 - Verstöße gegen **Sanktionsregelungen**

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

4

■ Restrukturierungsrückstellungen

- Grundsatz: Krisenbedingte Maßnahmen des Unternehmens, z.B. Abbau von Personal o.Ä., sind erst dann zu berücksichtigen, wenn eine **verbindliche Entscheidung** vorliegt
 - falls Restrukturierungsmaßnahmen beschlossen wurden, ist darauf zu achten, ob sich hieraus bereits zum Abschlussstichtag **konkrete Außenverpflichtungen** ergeben, die als Rückstellung zu berücksichtigen sind

■ Haftungsverhältnisse

- falls **Haftungsverhältnisse** bestehen, z. B. Patronatserklärung, Mithaftung bei einem Bankkredit, ist zu überlegen, ob sich die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr geändert haben und eventuell nun eine Rückstellung notwendig ist statt eines Vermerks im Anhang

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

- Berichterstattungspflichten in Anhang und Lagebericht
 - Schaffung von **Transparenz**
 - Angaben zu Schätzungsunsicherheiten
- Punkte, auf die das IDW im Besonderen hinweist:
 - Nachtragsbericht im Anhang
 - Risikobericht im Lagebericht
 - Prognosebericht im Lagebericht

	
30.09.2022	
Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022	
Fachlicher Hinweis des IDW	
1.	Vorbemerkungen 1
2.	Auswirkungen der Unsicherheiten auf Prognosen 3
3.	Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten 5
4.	Notwendigkeit einer transparenten Berichterstattung in Anhang und Lagebericht 8
5.	Bestätigungsvermerk: Aufnahme eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit den bestehenden Unsicherheiten 9

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Anhangberichtspflichten

Paragraph	Angabe
§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderungen » Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage » Bestandsgefährdende Risiken (besser im Lagebericht) » Öffentliche Hilfsmaßnahmen » Going-Concern-Prämisse?
§ 285 Nr. 1 HGB	» Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten (gab es Änderungen?)
§ 285 Nr. 3 und 3a HGB	» Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen » Geänderte Finanzlage und daher geänderte Bedeutung » Auswirkungen auf die Liquiditätslage
§ 285 Nr. 18b HGB	» Gründe für die Unterlassung einer außerplanmäßigen Abschreibung wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (warum ist die Wertminderung nicht von Dauer?)
§ 285 Nr. 27 HGB	» Geändertes Risiko der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (evtl. jetzt Ansatz einer Rückstellung?)
§ 285 Nr. 31 HGB	» Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen)
§ 285 Nr. 33 HGB	» Nachtragsberichterstattung: Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen der „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag“

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf...
 - ... wesentliche Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss
 - außergewöhnliche Größenordnung

31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
32. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;

Beispiele:

- Angaben zu Einmaleffekten
- Angaben zu erfassten Corona-Förderungen, dem Grunde nach, der Höhe nach und auch dem Zeitpunkt nach
- Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen
- ...



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf...
 - Ermessensentscheidungen als Folge der Anpassung bisheriger Entscheidungen an **geänderte wirtschaftliche Gegebenheiten → keine Methodenänderung, kein Stetigkeitsbruch**
 - **Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden → Begründung und Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Beispiele:

- Geänderte Abschreibungsmethode für Zwecke der planmäßigen Abschreibung
- Künftig geänderte Abschreibungspolitik
- Bilanzpolitische Änderungen zur Hebung stiller Reserven in Anbetracht drohender Belastungen durch die Corona-Pandemie
- Neudefinition des HK-Umfangs

Im Einzelfall: Krise als begründeter Ausnahmefall nach § 252 Abs. 2 HGB → Stetigkeitsbruch!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf...
 - ... aktuelle Entwicklungen zwischen Bilanzstichtag und Aufstellungszeitpunkt im Rahmen der **Nachtragsberichterstattung**
 - Relevanz für Beurteilung des Going-Concern



Hinweis:

- Berichterstattung im Anhang zum 31.12.2022 über Entwicklungen in 2023!
- Zwar keine „Fehlanzeige“ nötig, aber empfehlenswert!

Berichterstattung über die Entwicklung nach dem Stichtag
→ Relevanz auch für Beurteilung **Going-Concern!**

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Lageberichterstattung

- **Wirtschaftsbericht:** Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns (Unternehmens) inklusive bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Abschluss dargestellten Beträge und Angaben

- Gesamtwirtschaftliche, branchenbedingte und geschäftsmodellspezifische Aspekte je nach Betroffenheit
- Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise (**DRS 20.62-64**)
- Auswirkungen der Corona-Krise auf die Ertragslage (**DRS 20.66**)
- Auswirkungen auf die Auftragslage (**DRS 20.72 f.**)
- Stilllegung von Produktionsanlagen (**DRS 20.75 (c)**)
- Auswirkungen auf die Finanzlage, z.B. Liquiditätsengpässe, geplante Finanzierungsvorhaben, geänderte Kreditkonditionen (**DRS 20.83, .85, .95**)

- Zudem ggf. wiederum Auswirkungen im Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Risikoberichterstattung

Berichterstattung über veränderte Risiken gegenüber Vorjahr

Berichtspflichten im Risikobericht

Auslöser einer Berichtspflicht DRS 20.11, .146, .149	• wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, • es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und • andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird
Zeitlicher Bezug DRS 20.155	• Risiken, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie • auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Risiken
Besondere Bedeutung DRS 20.148	• Bestandsgefährdende Risiken
Risikosteuerung DRS 20.157	• Berichterstattung auch über Risikobegrenzungsmaßnahmen

pauschale Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken infolge bestehender Unsicherheit sind nicht ausreichend

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Chancenberichterstattung

Berichterstattung über veränderte Chancen gegenüber Vorjahr

Berichtspflichten im Chancenbericht (analog zum Risikobericht gem. DRS 20.165)

Auslöser einer Berichtspflicht DRS 20.11, .146, .149	• wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu positiven Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, • es sich dabei um eine wesentliche Einzelchance handelt und • andernfalls kein zutreffendes Bild von der Chancenlage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird
Zeitlicher Bezug DRS 20.155	• Chancen, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie • auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Chancen
Besondere Bedeutung DRS 20.148	• Chancen, welche sich bedeutend auf die Zukunft des Unternehmens auswirken (z.B. neue Absatzmärkte, dauerhaft erhöhter Absatz in bereits bekannten Märkten)
Risikosteuerung DRS 20.157	• Berichterstattung auch über systematische Identifikation und Nutzung von Chancen

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Prognoseberichterstattung

Annahmen, Szenarien etc. sind darzulegen & Planung muss plausibel sein!

Berichtspflichten im Prognosebericht

Notwendige Anpassungen und Angaben

DRS 20.130

- Verarbeitung von aufgrund der Corona-Pandemie bereits geänderten Erwartungen des Unternehmens zu prognostizierten Leistungsindikatoren
- Verwendung von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen

Erleichterungen aufgrund Unsicherheit

DRS 20.133

Voraussetzungen

- Aufgrund besonderer Umstände in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit
- daher Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt

Anforderungen an die Prognose:

- komparative Prognosen oder Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren
- in verschiedenen Zukunftsszenarien
- unter Angabe der jeweiligen Annahmen

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Prognoseberichterstattung

- Voraussetzungen für die **Berichterleichterung** aufgrund besonderer Unsicherheit bei wesentlich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen nach Ansicht des IDW unter Umständen erfüllt
→ übertragbar auf Ukraine-Krieg und aktuelles Umfeld



Quelle: Fachlicher Hinweis des IDW, IDW Life 2020, S. 312

- Während der Finanzmarktkrise verzichtete ein Unternehmen auf Prognoseberichterstattung, da die besonderen Umstände nach Unternehmensansicht keine quantitativen und qualitativen Prognosen erlaubten
- gem. OLG Frankfurt vom 24.11.2009 ist ein vollständiger Verzicht auf Prognosebericht **nicht** zulässig, da zwingender Mindestbestandteil des Lageberichts
- analog ist auch in der derzeitigen weiter anhaltenden Corona-Pandemie sowie den Effekten aus dem Ukraine-Krieg ein **Verzicht auf Prognosebericht nicht zulässig**



Quelle: OLG Frankfurt a.M. v. 24.11.2009 (WpÜG 11, 12/09), NZG 2010, S. 63 ff.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

Zutreffender Beurteilungszeitpunkt für Berichterstattung über Risiken, Chancen und Prognosen?

Jahresabschlussstichtag



Aufstellungszeitpunkt

- Einschätzung der Risiken **grds. zum Abschlussstichtag**
- Ändert sich das Risiko danach in seiner Bedeutung, entfällt oder tritt erst neu auf, ist die **geänderte Einschätzung im Lagebericht** darzustellen, wenn ansonsten kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird (DRS 20.155)
- Beurteilungszeitraum **mindestens ein Jahr ab dem Abschlussstichtag**, in der Praxis zumeist zudem 12 Monate ab Testats-Datum



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Exkurs: Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nachdem der Europäische Rat und das Europäische Parlament am 21.06.2022 eine vorläufige politische Einigung über strittige Punkte des Richtlinienentwurfs erzielt haben, wurde die CSRD am 10.11.2022 in erster Lesung durch das Europäische Parlament angenommen.



Zeitplan der Berichtspflicht gem. CSRD-Entwurf vom April 2021 und der Pressemitteilung der EU vom 21.06.2022

ab GJ 2024

CSRD-Berichtspflicht für Unternehmen, die bereits der CSR-Berichtspflicht unterliegen & Prüfungspflicht mit „begrenzter Sicherheit“ (Berichterstellung und -prüfung in 2025!)

ab GJ 2025

CSRD-Berichtspflicht für große Unternehmen, die noch nicht der CSR-Berichtspflicht unterliegen (Berichterstellung und -prüfung in 2026!)

ab GJ 2026

Berichts- und Prüfungspflicht für kapitalmarktorientierte KMU (Berichterstellung und -prüfung in 2027!) ! Ausnahmeregelung bis 2028 möglich !

ab 2026

vs. Entwurf EU- Prüfungsstandards & Prüfung mit „hinreichender Sicherheit“

ab Q4 2022

Nationale Umsetzung der CSRD durch die Mitgliedsstaaten

Q4 2022

Finalisierung der CSRD

November 2022

EU (Kern-) Standards (ESRS)

Oktober 2023

Erweiterte- & KMU- Standards

April 2021

EU-Richtlinien-entwurf CSRD

2021

2022

2022

2022

2023

2025

2026

2026

2027

17.11.2022

Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht | WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner | WP/StB Michael Vordermeier

47

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Exkurs: Nachhaltigkeitsberichterstattung

derzeit

- EU-Richtlinie 2014/95/EU
- im deutschen Recht: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG):
 - § § 289b ff. HGB
 - § § 315b ff. HGB



derzeit: „**Nichtfinanzielle Erklärung**“

CSR = Corporate **Social Responsibility**

zukünftig

- Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
→ finale Richtlinie in Q4 2022 erwartet
- anschließend Umsetzung in deutsches Recht



zukünftig: „**Nachhaltigkeitsbericht**“

CSR = Corporate **Sustainability Reporting**



Nachhaltigkeitsberichterstattung soll mit der finanziellen Berichterstattung gleichgestellt werden!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

5

■ Exkurs: Nachhaltigkeitsberichterstattung

* opt-out-Möglichkeit: Befreiung bis 2028

	CSR-RUG	CSRD-Richtlinienentwurf
Anwenderkreis	Alle kapitalmarktorientierte Unternehmen, Versicherungen und Kreditinstitute mit... • mehr als 500 Mitarbeitenden UND • mind. 40 Mio. Umsatz ODER • mind. 20 Mio. Bilanzsumme	alle großen Unternehmen mit ... • mehr als 250 Mitarbeitenden, • mind. 40 Mio. Euro Umsatz, • mind. 20 Mio. Euro Bilanzsumme alle an der Börse gelisteten Unternehmen (außer Kleinstbetriebe) außereuropäische Unternehmen mit ... • mehr als 150 Mio. Euro Umsatz UND • Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU ab GJ 2026: Kapitalmarktorientierte KMU* erfüllen mind. 2/3 Kriterien
Inhaltliche Prüfung	durch den Aufsichtsrat, freiwillige Prüfung durch einen Abschlussprüfer	verpflichtend (zunächst limited assurance)
Offenlegung	Webseite ODER Lagebericht ODER Bundesanzeiger	im Lagebericht und Veröffentlichung
Standards	Freiwillige Orientierung an Rahmenwerken ODER Erläuterung, warum kein Rahmenwerk genutzt (comply or explain)	EU-Standards für alle (ESRS; mit branchenspezifischen Ergänzungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise: Auswirkung der Ukraine-Krise und der Inflation auf Rechnungslegung und Berichterstattung
2. **Jahressteuergesetz 2022**
3. Status-quo der Grundsteuerreform
4. Update zu Corona-Schlussabrechnungen
5. Aktuelles zur Offenlegung

2. Jahressteuergesetz 2022

- Überblick Jahressteuergesetz 2022
 - Umsetzung Gesetzgebungsbedarf aus EU-Recht und EuGH- sowie BFH-Rechtsprechung
 - Anpassungen durch/für fortschreitende Digitalisierung, Verfahrensvereinfachungen, Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie Umsetzung des Koalitionsvertrags
 - Überblick Gesetzgebungsverfahren
 - Referentenentwurf vom 28.07.2022
 - Regierungsentwurf vom 10.10.2022
 - 1. Lesung im Bundestag am 14.10.2022
 - 1. Beratung Bundesrat am 28.10.2022
 - Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss für 30.11.2022 geplant

Aktueller Regierungsentwurf
umfasst 30 Artikel und
insgesamt 158 Seiten

2. Jahressteuergesetz 2022

■ Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2022
Einkommensteuergesetz	
§ 3 Nr. 14a EStG-E	Betrag der Rente, der auf Grund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, soll steuerfrei gestellt werden
§ 3 Nr. 72 EStG-E	Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG-E	Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer können geltend gemacht werden
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG-E	Homeoffice-Pauschale (neu im Regierungsentwurf) // Pauschale wird in Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt
§ 7 Abs. 4 EStG-E	Gebäude-AfA kann abweichend zum typisierten AfA-Satz nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden
§ 10 Abs. 3 Satz 6 EStG-E	Vollständiger Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben soll bereits ab dem Jahr 2023 möglich sein
§ 10a Abs. 1a EStG-E	Vereinfachung im Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören
§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG-E	Eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung soll nun gesetzlich ermöglicht werden
§ 20 Abs. 9 EStG-E	Der Sparerpauschbetrag soll - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung auf EUR 1.000 bzw. EUR 2.000 ansteigen

2. Jahressteuergesetz 2022

■ Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2022
Einkommensteuergesetz	
§§ 32b Abs. 2 Satz 2 und 3, 32c EStG-E	Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften im Veranlagungszeitraum 2007
§ 33a Abs. 2 Satz 1 EStG-E	Ausbildungsfreibetrag soll von EUR 924 auf EUR 1.200 angehoben werden
§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E	Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung soll von EUR 120 auf EUR 150 je Arbeitstag steigen; Pauschalversteueroption behält damit weiterhin ihre praktische Bedeutung
§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG-E	Für von Anlegern erzielte Kapitalerträge bei „ Crowdlending “ (Kredite über Internet-Dienstleistungsplattformen) besteht eine Kapitalertragsteuerpflicht
§ 48a Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG-E	Leistungsempfänger einer Bauleistung sollen verpflichtet werden, die Steueranmeldung elektronisch abzugeben
§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG-E	Besteuerungsanspruch soll bei Registerfällen ab dem 1.1.2023 auf Beziehungen zu nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten im Sinne des § 2 des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG) beschränkt werden
Umsatzsteuer	
§ 4 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 UStG-E	Die Streichung der Vorschrift soll klarstellen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung unabhängig von der in § 18a Abs. 10 UStG enthaltenen Frist gelten
§ 4a Abs. 1 Satz 2 UStG-E	Steuervergütung bei Hilfsleistungen soll auch in elektronischer Form möglich sein

2. Jahressteuergesetz 2022

■ Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2022
Umsatzsteuer	
§ 12 Abs. 3 UStG-E	Es ist ein Nullsteuersatz auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher , anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Photovoltaikanlagen in Bereichen installiert werden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden
§ 18 Abs. 5a UStG-E	Fahrzeugenwerbern soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Steuererklärung zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a UStG) elektronisch zu übermitteln
§ 18 Abs. 9 Satz 3 UStG-E	In Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert in Rechnung gestellte Steuerbeträge dürfen nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden, wenn der Abnehmer die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG nicht angegeben hat
§ 22g UStG-E	Zahlungsdienstleister sollen verpflichtet werden über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu informieren
§ 23a Abs. 2 UStG-E	Betragsgrenze zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG soll von EUR 35.000 auf EUR 45.000 angehoben werden

2. Jahressteuergesetz 2022

■ Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2022
Abgabenordnung	
§ 31a Abs. 1 Satz 2 AO-E	Kein Steuergeheimnis im Zusammenhang mit zu Unrecht erlangten Leistungen im Rahmen der Covid19-Pandemie
§ 122 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 AO-E	Öffentliche Zustellung der Finanzbehörden von Steuerverwaltungsakten kann auch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal erfolgen
§ 139b AO-E	Es soll eine Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungswegs für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer geschaffen werden
§§ 229, 230 AO-E	Zahlungsverjährungsfrist des gesamten Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis des Anspruchs beginnt erst mit Ablauf des Kalenderjahres bei Änderung
Umwandlungssteuergesetz	
§ 27 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG-E	In Fällen des Ausschlusses des Besteuerungsrechts nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG a. F. nach dem 31.12.2021 soll auf Antrag des Steuerpflichtigen die Anwendung der One-Fits-All-Lösung betreffend die Stundung und den Entfall der Steuer nach § 6 Abs. 3 und 4 ASTG in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ermöglicht werden
Berufsrecht	
§ 4 Abs. 11 Buchst. b StBerG-E	Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen bei Photovoltaikanlagen

2. Jahressteuergesetz 2022

- Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-E)
 - Ziel: Abbau von **bürokratischer Hürden** sowie **Anreiz zum Ausbau von erneuerbaren Energien**
 - Bisher:
 - Ertragsteuer
 - Wer Photovoltaikanlage betreibt, erzielt grds. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschussrechnung (Anlage EÜR) notwendig
 - Umsatzsteuer
 - Betreiber von Photovoltaikanlagen meist dem Grunde nach „Kleinunternehmer“
 - Oftmals Option zur Regelbesteuerung sinnvoll (→ Vorsteuerabzug Investitionskosten)

Ab 2023 soll die **Besteuerung komplett entfallen** – sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer

2. Jahressteuergesetz 2022

- Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-E)
 - Ziel: Abbau von **bürokratischer Hürden** sowie **Anreiz zum Ausbau von erneuerbaren Energien**
 - Einkommensteuer
 - Für **kleine Photovoltaikanlagen** kommt es **ab 2023 zur völligen Steuerfreiheit**
 - Zukünftig kein „Liebhabereiantrag“ mehr notwendig
 - Gilt:
 - Bei **Einfamilienhäusern** (einschließlich Dächern von Garagen und Carports sowie anderweitiger Nebengebäude) **oder nicht dem Wohnzwecke dienenden Gebäuden** vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu **30 kW**
 - Bei **überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden** vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu **15 kW** je Wohn- oder Gewerbeeinheit
 - Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis **max. 100 kW (peak)**
 - 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen

2. Jahressteuergesetz 2022

- Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-E)
 - Ziel: Abbau von **bürokratischer Hürden** sowie **Anreiz zum Ausbau von erneuerbaren Energien**
 - Einkommensteuer
 - **Steuerbefreiung** soll **unabhängig von der Verwendung** des erzeugten Stroms sein
 - Die **Erleichterungen** sollen **unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage** gelten

Hinweis: Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits **vor dem 1.1.2023** in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre **bis einschließlich 2022** weiter. Erst ab dem 1.1.2023 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer bzw. werden steuerfrei gestellt.

Hinweis: Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z.B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, **nicht** zu einer **gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte**.

2. Jahressteuergesetz 2022

- Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-E)
 - Ziel: Abbau von **bürokratischer Hürden** sowie **Anreiz zum Ausbau von erneuerbaren Energien**
 - Umsatzsteuer
 - Ab 01.01.2023 gilt für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage - einschließlich eines Stromspeichers - der neue **Umsatzsteuersatz mit 0 %**.
 - Bisher galt hierfür der allgemeine Steuersatz mit 19 %.
- Kleinunternehmerregelung wird attraktiver

Hinweis: Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits **vor dem 1.1.2023** in Betrieb genommen worden sind, **gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter.**

- Wer z.B. in 2022 zur Regelbesteuerung optiert hat, für den bleibt dies auch ab 2023 maßgebend
 - Allerdings tendenziell dann möglichst frühe Rückkehr zum Kleinunternehmer zu empfehlen
- Ohne steuerliche Nachteile frühestens nach Ablauf des Berichtigungszeitraums nach § 15a UStG (5 Jahre) möglich.

2. Jahressteuergesetz 2022

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG-E)
 - Bisher:
 - Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In letzterem Fall ist der Abzug auf 1.250 EUR pro Wirtschafts- oder Kalenderjahr beschränkt
 - **Ab 01.01.2023**
 - Höchstbetrag von **1.250 EUR** soll in **Pauschbetrag** in selber Höhe umgewandelt werden
 - Jahrespauschale ist **raumbezogen** anzuwenden und wird **nicht personenbezogen** vervielfacht sowie nur einmal gewährt
 - Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und muss dieses auch vorgehalten werden, weil für die darin ausgeübten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sollen – wie bisher – Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können
 - Muss die Tätigkeit nur tageweise in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, weil den Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein Abzug der Aufwendungen nur über die Homeoffice-Pauschale in Betracht

2. Jahressteuergesetz 2022

- Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG-E)
 - Home-Office Pauschale von 5 EUR pro Tag soll **dauerhaft entfristet** werden
 - Maximaler Abzugsbetrag soll ab 01.01.2023 von 600 EUR auf **1.000 EUR pro Jahr** angehoben werden
 - Anhebung auf maximal 200 Tage/Jahr
 - Bei mehreren Tätigkeiten sind sowohl die Tagespauschale von 5 EUR als auch der Höchstbetrag von 1.000 EUR auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen
 - die Beträge sind **nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen**
 - Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt
 - Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel

2. Jahressteuergesetz 2022

- Änderung Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 EStG-E)
 - Bei **Gebäuden, die dem Wohnzweck dienen, und nach 30.06.2023** fertiggestellt werden, soll die Anschreibung auf **3 %** angehoben werden (fertiggestellte Gebäude nach dem 31.12.1924 werden linear mit 2 % abgeschrieben; bei Fertigstellung vor dem 01.01.1925 mit 2,5 %)
 - Die aus dem **Ansatz höheren pauschalen AfA-Satzes** resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren habe keinen Einfluss auf die **Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer** von Wohngebäuden. Diese können weiterhin auch regelmäßig mehr als **50 Jahre** betragen
 - Die **Anhebung der linearen AfA für neue Wohngebäude** ist vor allem eine **politisch motivierte Förderung** zur Unterstützung einer **klimagerechten Neubauoffensive**

Gilt ab VZ 2023 für nach
dem 30.06.2023
fertiggestellte Wohngebäude

2. Jahressteuergesetz 2022

- **Stellungnahme des Bundesrats zum JStG 2022 vom 28.10.2022**
 - **häusliches Arbeitszimmer:** BR fordert eine monatsbezogene Berücksichtigung der Arbeitszimmerpauschale. Der BR erbittet außerdem die Prüfung, ob der Gesetzestext, um Regelungen der Fälle zu erweitern ist, in denen ein häusliches Arbeitszimmer von mehreren Personen genutzt wird.
 - steuerrechtliche **Wesentlichkeitsgrenze** für die Bildung eines **Rechnungsabgrenzungspostens** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, analog zur GWG-Grenze.
 - **Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter**, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als EUR 1.000 betragen sowie der Wegfall der Poolabschreibung (Ziel: Vereinfachung des Steuerrechts sowie Abbau von Bürokratie- und Verwaltungsaufwands dienen)
 - **Konkretisierung** zum Ansatz **kürzerer Nutzungsdauern der Gebäude-AfA** anstatt der Streichung der Gebäude-AfA nach voraussichtlich tatsächlicher Nutzungsdauer. Dies dient der angemessenen steuerlichen Berücksichtigung sowie der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.

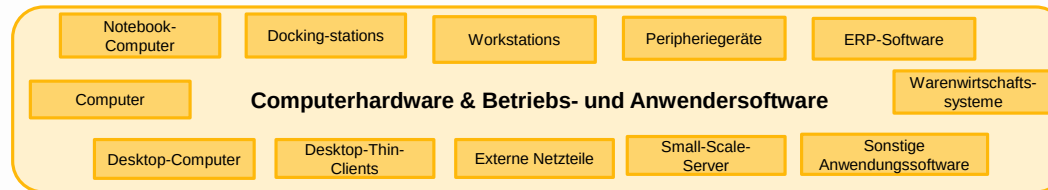
2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: Weitere Hinweise für die Steuerbilanz 2022
 - **Degressive AfA** nach § 7 Abs. 2 EStG
 - 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 erlaubt Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (**degressive Abschreibung in der Steuerbilanz**)
 - Verlängerung auch für 2022 durch das 4. Corona-Steuerhilfegesetz
 - Hinweis: Keine analoge Anwendung in der Handelsbilanz

(2) ¹ Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und **vor dem 1. Januar 2023** angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. ² Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. ³ Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. ⁴ Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: Weitere Hinweise für die Steuerbilanz 2022
 - Verkürzte Nutzungsdauern für **digitale Wirtschaftsgüter** in der **Steuerbilanz**
 - BMF vom 26.02.2021, IV C 3 – S 2190/21/10002:013
 - Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden
 - Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware
 - Folge: Regelung gilt nicht für bspw. Handys, aber auch für ERP-Software
 - Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr



- Zu beachten: **Keine analoge Anwendung** der entsprechenden Regelungen in der **Handelsbilanz**

2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: Weitere Hinweise für die Steuerbilanz 2022
 - Verkürzte Nutzungsdauern für **digitale Wirtschaftsgüter** in der **Steuerbilanz**
 - **Update** und Klarstellungen durch BMF v. 22.02.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002 :025
 - Keine Sofort-AfA, aber volle AfA im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird geduldet
 - Betroffene WG sind weiter in das Bestandsverzeichnis nach R 5.4 EStR aufzunehmen
 - Anwendung stellt kein Wahlrecht im Sinn des § 5 Abs. 1 EStG dar
 - ...
 - Rechtsanwendungsrisiken; Unklarheiten
 - weiterhin offenbar wahlweise Anwendung nach BMF
 - Abweichende Beurteilung nach HGB → keine Maßgeblichkeit
 - **Eingabe des IDW vom 24.03.2022**

Eingabe zum BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22.02.2022, Gz.: IV C 3 – S 2190/21/10002 :025; Dok.: 2022/0186479

2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: Weitere Hinweise für die Steuerbilanz 2022
 - Verkürzte Nutzungsdauern für **digitale Wirtschaftsgüter** in der **Steuerbilanz**
 - **BMF-Antwortschreiben** vom 26.04.2022
 - auch schon vor dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021: abweichende Bewertungen in der Handels- und Steuerbilanz (Beispiel ERP-Software: Handelsbilanz acht Jahre Nutzungsdauer, Steuerbilanz fünf Jahre Nutzungsdauer aufgrund des BMF-Schreibens vom 18.11.2005 – IV B 2 – S2172-37/05, BStBl. I 2005, 1025)
 - Annahme einer verkürzten Nutzungsdauer für Computerhardware und Software, von bisher drei bzw. fünf Jahren auf ein Jahr, soll zu einer klaren Verbesserung für die Unternehmen führen, die somit ohne weitere Verständigung mit der Finanzverwaltung diese digitalen Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres abschreiben können
 - ABER: in der Handelsbilanz auch weiterhin andere Nutzungsdauern für die planmäßigen Abschreibungen möglich als für die Absetzung für Abnutzung in der Steuerbilanz.
 - Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG gilt zwar grundsätzlich; ABER: nach dem steuerlichen Bewertungsvorbehalt in § 5 Abs. 6 EStG, der sich auch auf die Absetzung für Abnutzung beziehe, könnten aber auch Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Bewertung bestehen

2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: Weitere Hinweise für die Steuerbilanz 2022
- Verlängerung bestimmter **Fristen** durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz

- Reinvestitionen nach **§ 6b EStG** (§ 52 Abs. 14 Satz 4 EStG)

(14) ¹ § 6b Absatz 2a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung ist auch auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die vor dem 6. November 2015 entstanden sind. ² § 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³ § 6b Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. ⁴ Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁵ Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁶ Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem **1. Januar 2023** endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

- Investitionen nach **§ 7g EStG** (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG)

(16) ¹ § 7g Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ² § 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ³ Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018, endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des **sechsten** auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁴ Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des **fünften** auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁵ Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des **vierten** auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.

2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: Weitere Hinweise für die Steuerbilanz 2022
 - **Fristen Steuererklärungen**
 - Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 22.06.2022: Erklärungsfristen des § 149 AO für 2020 verlängert und Regelungen für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2024 geschaffen
 - In dem BMF-Schreiben vom 23.06.2022 wird zu den Anwendungsfragen der Verlängerung der Steuererklärungsfristen Stellung bezogen
 - Beratene Fälle



VAZ	Frist
2021	31.08.2023
2022	31.07.2024
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026

2. Jahressteuergesetz 2022

- Exkurs: **Viertes Corona-Steuerhilfegesetz**
 - Aufhebung der bilanzsteuerlichen **Abzinsung von Verbindlichkeiten**
 - Bisher: Abzinsungspflicht für unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung des Rechnungszinsfußes mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Diese **Regelungen** zur bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten werden für nach dem 31.12.2022 endende Geschäftsjahre **aufgehoben**. Zu beachten ist, dass das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a lit. e) EStG unverändert bestehen bleibt.
 - Anpassung des **steuerlichen Verlustrücktrags**
 - **erweiterte Verlustrechnung** bis zum 31.12.2023 verlängert: für die Jahre 2022 und 2023 kann für den Verlustrücktrag der Höchstbetrag von EUR 10 Mio. bzw. von EUR 20 Mio. (Zusammenveranlagung)
 - Der Verlustrücktrag wird ab dem Jahr 2022 zudem **dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet** und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 EStG n.F.).
 - Für das Jahr 2024 wird der steuerliche Verlustrücktrag wieder auf den Maximalbetrag von EUR 1 Mio. bzw. EUR 2 Mio. bei Zusammenveranlagung zurückgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise: Auswirkung der Ukraine-Krise und der Inflation auf Rechnungslegung und Berichterstattung
2. Jahressteuergesetz 2022
3. **Status-quo der Grundsteuerreform**
4. Update zu Corona-Schlussabrechnungen
5. Aktuelles zur Offenlegung

3. Grundsteuerreform

■ Hintergrund

- Urteil des BVerfG vom 10.04.2018 zwingt den Gesetzgeber zur Neuregelung der Grundsteuer; für die Umsetzung verbleibt Zeit bis Ende 2024
- Grundsteuer stellt mit ca. EUR 14 Mrd. eine der wichtigsten Einnahmequellen für Kommunen dar (Grundsteuer deckt ca. 15 % der Gemeindeausgaben)
- Neuregelung betrifft rund 36 Millionen Grundstücke in Deutschland

■ Gesetzliche Neuregelung

- Neuregelung des Bewertungsgesetzes (insbesondere Neuregelung der §§ 218 – 266 BewG)

Seite 2334	Bundessteuerblatt 2021 - Teil I	Nr. 24
Bewertungsgesetz		
Koordinierte Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. November 2021		
Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes (allgemeiner Teil und Grundvermögen) für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 — AEBewGrSt —		
Inhaltsverzeichnis		
A. Allgemeines		
I. Einführung		
II. Allgemeines zur Feststellung von Grundsteuerwerten		
Zu § 218 BewG		
A 218 Vermögensarten		
Zu § 219 BewG		
A 219 Feststellung von Grundsteuerwerten		
Zu § 220 BewG		
A 220 Ermittlung der Grundsteuerwerte		
Zu § 221 BewG		
A 221 Hauptfeststellung		
Zu § 222 BewG		
A 222 Fortschreibungen		
Zu § 223 BewG		
A 223 Nachfeststellung		
Zu § 224 BewG		
A 224 Aufhebung des Grundsteuerwerts		
Zu § 225 BewG		
A 225 Änderung von Feststellungsbescheiden		
Zu § 226 BewG		
A 226 Nachholung einer Feststellung		
Zu § 227 BewG		
A 227 Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen		
Zu § 228 BewG		
A 228 Erklärungs- und Anzeigepflicht		
Zu § 229 BewG		
A 229 Auskünfte, Erhebungen und Mitteilungen		
Zu § 230 BewG		
A 230 Abordnung		
Zu § 231 BewG		
A 231 Abgrenzung von in- und ausländischem Vermögen		

3. Grundsteuerreform

- Grundkonzeption der gesetzlichen Neuregelung
 - **Zeitlicher Ablauf** des Reformprozesses
 - 01.01.2022: Erstmalige Feststellung der neuen Grundsteuerwerte
 - 01.01.2025: Erstmalige Anwendung des neuen Rechts
 - 01.01.2029: Neue Hauptfeststellung (7-Jahres-Turnus für neue Hauptfeststellung)
 - **Steuerobjekte** der Grundsteuer
 - Grundsteuerwert für **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)**
 - Grundsteuerwert für alle bebauten und unbebauten **Grundstücke (Grundsteuer B)**
 - In manchen Bundesländern zudem: **„Strafsteuer“ für baureife Grundstücke (Grundsteuer C)**

Hinweis: Bis 2025 ist noch
„alte“ Grundsteuer
einschlägig

3. Grundsteuerreform

- Grundkonzeption der gesetzlichen Neuregelung

- 3-Stufiger Ermittlungsprozess Grundsteuer

1. Ermittlung Grundsteuerwert (früher: Einheitswert)
(nach Maßgabe der neuen Vorschriften des BewG - §§ 218 ff. BewG)
2. Multiplikation mit der Steuermesszahl (Festlegung im Grundsteuergesetz - §§ 13 ff. GrStG) ergibt den Steuermessbetrag
3. Multiplikation Steuermessbetrag mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde ergibt die tatsächliche Grundsteuer (§§ 25 ff. GrStG)

Hinweis: (Eigentums-)Verhältnisse zum 01.01.2022 für Feststellung in 2022 maßgeblich

Grundsteuerwert	x	Steuermesszahl	x	Hebesatz	=	Grundsteuer
Feststellungs- bescheid		Grundsteuer- messbescheid				Grundsteuer- bescheid
Lagefinanzamt (Bewertungsstelle)				Stadt / Gemeinde		

Grundsätzliche Systematik der Grundsteuerermittlung ab 01.01.2025

3. Grundsteuerreform

■ Überblick der Grundsteuerregelungen und der benötigten Unterlagen

Bundesland	Modell	Benötigte Daten	
		Grundsteuer A	Grundsteuer B
Baden-Württemberg	Modifiziertes Bodenwertmodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Bodenrichtwert - Wohn- bzw. Nutzfläche
Bayern	Flächenmodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Wohn- bzw. Nutzfläche
Berlin	Bundesmodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Bodenrichtwert - Wohn- bzw. Nutzfläche / Brutto-Grundfläche - Gebäudeart - Baujahr
Brandenburg	Bundesmodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Bodenrichtwert - Wohn- bzw. Nutzfläche / Brutto-Grundfläche - Gebäudeart - Baujahr
Bremen	Bundesmodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Bodenrichtwert - Wohn- bzw. Nutzfläche / Brutto-Grundfläche - Gebäudeart - Baujahr
Hamburg	Flächen-Lagemodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Wohn- bzw. Nutzfläche
Hessen	Flächenmodell mit einfachem Faktor-verfahren	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Bodenrichtwert - Wohn- bzw. Nutzfläche
Mecklenburg-Vorpommern	Bundesmodell	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Nutzungsart - Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet, etc.)	- Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) - Grundstücksfläche - Bodenrichtwert - Wohn- bzw. Nutzungsfläche / Brutto-Grundfläche - Gebäudeart - Baujahr

3. Grundsteuerreform

■ Überblick der Grundsteuer- regelungen und der benötigten Unterlagen

Niedersachsen	Flächen- Lagemodell	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzfläche
Nordrhein- Westfalen	Bundesmodell	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzungsfläche / Brutto-Grundfläche • Gebäudeart • Baujahr
Rheinland-Pfalz	Bundesmodell	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzungsfläche / Brutto-Grundfläche • Gebäudeart • Baujahr
Saarland	Bundesmodell mit abweichenden Steuermess- zahlen	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzfläche / Brutto-Grundfläche • Gebäudeart • Baujahr
Sachsen	Bundesmodell mit abweichenden Steuermess- zahlen	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Bodenrichtwert • Gebäudeart • Wohn- / Nutzfläche/ Brutto-Grundfläche • Baujahr
Sachsen-Anhalt	Bundesmodell	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzfläche / Brutto-Grundfläche • Gebäudeart • Baujahr
Schleswig- Holstein	Bundesmodell	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzungsfläche / Brutto-Grundfläche • Gebäudeart • Baujahr
Thüringen	Bundesmodell	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Nutzungsart • Diverse landwirtschaftliche Daten (Ertragsmesszahl, Wuchsgebiet etc.)	• Allgemeines (Adresse, Gemarkung/Flur/Flurstück, Eigentum etc.) • Grundstücksfläche • Bodenrichtwert • Wohn- bzw. Nutzungsfläche / Brutto-Grundfläche • Gebäudeart • Baujahr

3. Grundsteuerreform

- Aktueller Stand des Umsetzungsprozesses bei der Finanzverwaltung
 - **Zeitraum ab Februar/März 2022 bis Mai 2022**
 - (Länder-)Finanzverwaltungen informierten die Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundbesitz in Deutschland über die Notwendigkeit der Abgabe einer Erklärung
 - Information durch eine sogenannte Allgemeinverfügung
 - Information teilweise (zusätzlich) durch (individualisierte) Anschreiben
 - **Zeitraum 01.07.2022 bis 31.01.2023**
 - Abgabe der Steuererklärung(en) in grundsätzlich elektronischer Form über ELSTER bei der zuständigen Finanzbehörde
 - Eigene Steuererklärung für jede wirtschaftliche Einheit!

(1) ¹Die **wirtschaftliche Einheit** des Grundvermögens ist das **Grundstück**. Der Begriff „Grundstück“ ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des **Grundstücks** im Sinne des bürgerlichen Rechts. Maßgebend ist nach § 2 BewG allein, was als **wirtschaftliche Einheit** nach den Anschauungen des Verkehrs anzusehen ist.

Begriff des Grundstücks (§ 244 BewG):

• Als Grundstück gelten auch:

1. das Erbbaurecht zusammen mit dem Erbbaurechtsgrundstück,
2. ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zusammen mit dem dazugehörenden Grund und Boden,
3. jedes Wohnungseigentum und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie
4. beim Wohnungserbbaurecht und beim Teilerbbaurecht jedes Erbbaurecht zusammen mit dem anteiligen belasteten Grund und Boden (Präzisierung durch das JStG 2020).

3. Grundsteuerreform

- Status quo und Fristen
 - Abgabefrist aktuell verlängert bis **31.01.2023**
 - Aktuell bundesweit nur wenige Erklärungen eingereicht
 - Probleme mit Online-Tools und „fehlenden“ Daten führen zu Verzögerungen
 - Fristverlängerung im Oktober 2022 beschlossen
 - Bundesweite Fristverlängerung um drei Monate
 - Weitere Fristverlängerungen soll es nicht geben

Sieben Wochen vor Fristende

82 Prozent der Grundsteuererklärungen fehlen

Stand: 12.09.2022 15:25 Uhr

In Deutschland müssen fast 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Immobilienbesitzer haben bis Ende Oktober Zeit, eine Grundsteuererklärung abzugeben. Bisher haben das aber erst 18 Prozent getan.

Frist für Grundsteuererklärung wird verlängert

Bund und Länder sind sich einig: Die Frist für die Grundsteuererklärung wird bis ins Jahr 2023 hinein verlängert. Einen weiteren Aufschub soll es nicht geben.



Martin Greive

13.10.2022 - 12:55 Uhr • Kommentieren • 6 x geteilt



Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise: Auswirkung der Ukraine-Krise und der Inflation auf Rechnungslegung und Berichterstattung
2. Jahressteuergesetz 2022
3. Status-quo der Grundsteuerreform
4. Update zu Corona-Schlussabrechnungen
5. Aktuelles zur Offenlegung

4. Corona-Schlussabrechnungen

■ Corona-Finanzhilfen im Überblick

zahlreiche verschiedene Programme mit teilweise vollkommen unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen etc.

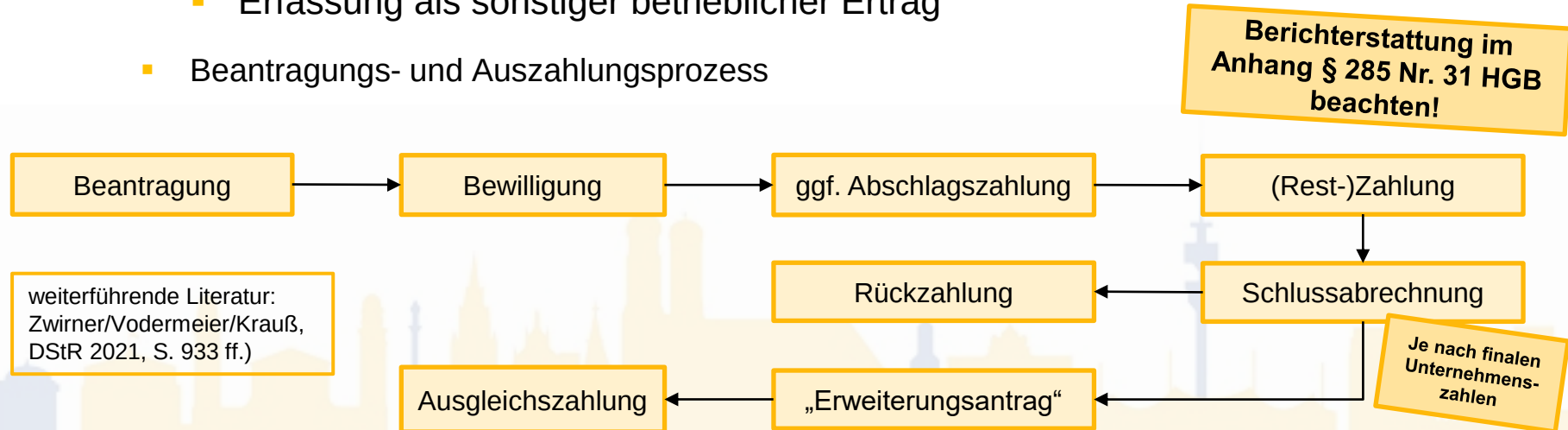
Programm	Förderzeitraum	Antrag bis
Corona ÜH I	Juni-August 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH II	September-Dezember 2020	Frist abgelaufen
Novemberhilfe	November 2020	Frist abgelaufen
Dezemberhilfe	Dezember 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH III	Januar-Juni 2021, zudem ggf. rückwirkend für November und Dezember 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH III plus	Juli-Dezember 2021	Frist abgelaufen
Corona ÜH IV	Januar-Juni 2022	Frist abgelaufen

Aktuell noch Anträge hinsichtlich der Bewilligung ausstehend

Verpflichtende Schlussabrechnung aller Anträge aktuell einheitlich bis 30.06.2023

4. Corona-Schlussabrechnungen

- Auswirkungen aus den Schlussabrechnungen im Jahresabschluss 31.12.2022
 - Zuschüsse in Form von **Billigkeitsleistungen ohne Rechtsanspruch** zu den betrieblichen Fixkosten bzw. als Zuschuss wegen Umsatzausfall
 - Erfassung als sonstiger betrieblicher Ertrag
 - Beantragungs- und Auszahlungsprozess



4. Corona-Schlussabrechnungen

- Status quo der Schlussabrechnungen
 - **Fristen** für die Beantragung aller Corona-Hilfen zwischenzeitlich **abgelaufen**
 - Teilweise noch Anträge auf ÜH III plus und ÜH IV in Bearbeitung bei den Bewilligungsstellen
 - **Verpflichtende Schlussabrechnung** über Online-Tool des Bundes **für jeden Antrag** auf Corona-Überbrückungshilfe zu stellen
 - Anträge wurden **teilweise mit geschätzten Zahlen** gestellt und müssen **nun mit IST-Werten** verifiziert werden
 - Möglichkeit weiterer Förderungen oder Rückzahlung gewährter Förderungen
 - Aufteilung der Schlussabrechnung in **zwei „Pakete“**
 - **Paket I:** ÜH I, ÜH II, November- und Dezemberhilfe und ÜH III
 - **Paket II:** ÜH III Plus und ÜH IV

**Frist für die
Schlussabrechnung
aller Anträge aktuell
einheitlich bis 30.06.2023**

4. Corona-Schlussabrechnungen

- IDW Hinweis zur Schlussabrechnung
 - Hohe Anforderungen an prüfenden Dritten
 - Aufwendige Plausibilisierungen und Dokumentation gefordert
 - Prüfpflichten des prüfenden Dritten:
 - Angaben der Antragstellenden in der Schlussabrechnung anhand geeigneter Unterlagen auf Plausibilität zu prüfen
 - Kritische Würdigung, ob die im Rahmen der Auftragstätigkeit insgesamt gewonnenen Erkenntnisse die Angaben des Antragstellenden nachvollziehbar erscheinen lassen
 - Prüfung regelmäßig anhand folgender Unterlagen und Daten:
 - USt-VA, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Buchführung, Aufstellungen der Umsätze und Fixkosten, etc.



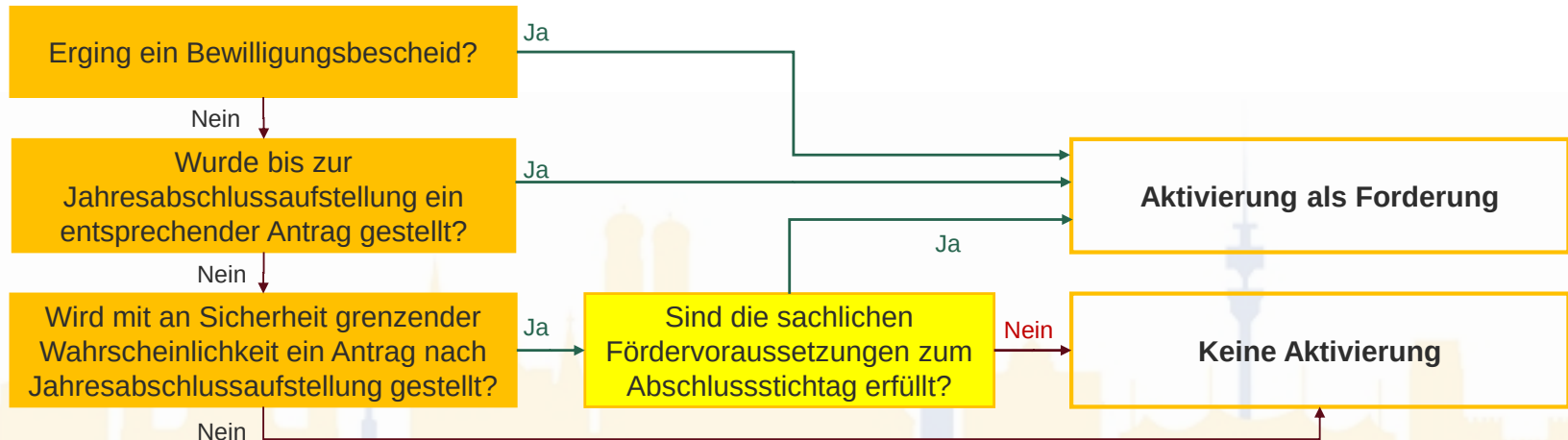
4. Corona-Schlussabrechnungen

■ Effekte aus der Schlussabrechnung

■ Aktivierungszeitpunkt

- Es gilt für die Aktivierung von Corona-Finanzhilfen für gewöhnlich Folgendes:

(vgl. ähnlich Zwirner/Vodermeier/Krauß, BC 2021, S. 172 // Zwirner/Vodermeier/Krauß, WPg 2021, S. 1526 ff.)



4. Corona-Schlussabrechnungen

- Effekte aus der Schlussabrechnung
 - Erwartete **Rückzahlungsverpflichtungen** ...
 - ... sind unmittelbar bei der Forderungsbewertung zu berücksichtigen
 - Sofern bereits eine Förderzahlung erfolgt ist, ist der Ansatz einer sonstigen Verbindlichkeit in Höhe der erwarteten „Überzahlung“ sachgerecht
 - Erwartete **erhöhte Förderungen** ...
 - ... sind auf Basis der allgemeinen, zuvor genannten Grundsätze zu aktivieren
 - Sofern eine zu erwartende Nachzahlung wahrscheinlich ist, ist der Ansatz eines sonstigen Vermögensgegenstands in Höhe der erwarteten „Nachzahlung“ sachgerecht

4. Corona-Schlussabrechnungen

- Weitere Hinweise
 - Automatische Mitteilung der Bewilligungsstellen an die Finanzverwaltung
 - Offene Fragen zur Abbildung von Corona-Förderungen im Verbund
 - Sachgerechte Verteilung der Förderzahlungen im Verbund
 - Allokationsmöglichkeiten nach sachgerechtem Ermessen, z.B. nach Betroffenheit auf Basis eines nachvollziehbaren, nicht willkürlichen Schlüssels
 - IDW Eingabe an das BMF vom 23.09.2021: Rechtssichere und handhabbare Regelungen erforderlich
 - Antwort des BMF vom 09.02.2022: Kein dringender steuerlicher Handlungsbedarf
 - Berichterstattung im Anhang
 - Bilanzierungszeitpunkt, betragsmäßige Angaben, Angaben zur Allokation im Verbund etc.

Inhaltsverzeichnis

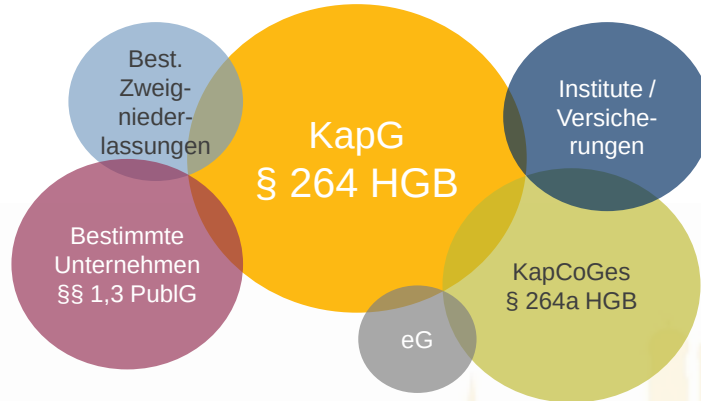
1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise: Auswirkung der Ukraine-Krise und der Inflation auf Rechnungslegung und Berichterstattung
2. Jahressteuergesetz 2022
3. Status-quo der Grundsteuerreform
4. Update zu Corona-Schlussabrechnungen
5. Aktuelles zur Offenlegung

6. Aktuelles zur Offenlegung

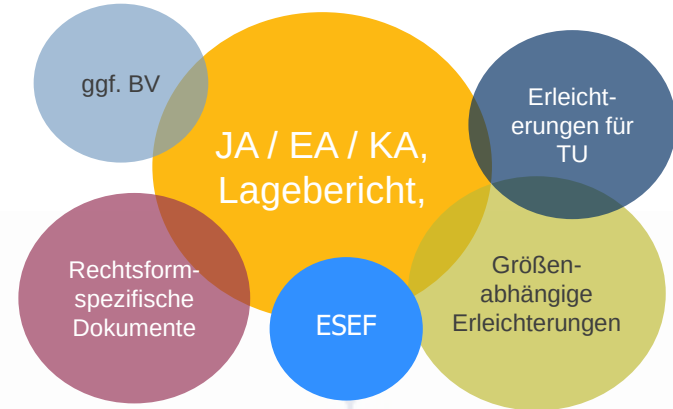
- **Offenlegungsfrist** beachten

**Frist:
31.12.2022!**

Offenlegungspflichtige Unternehmen



Umfang der Offenlegung variiert

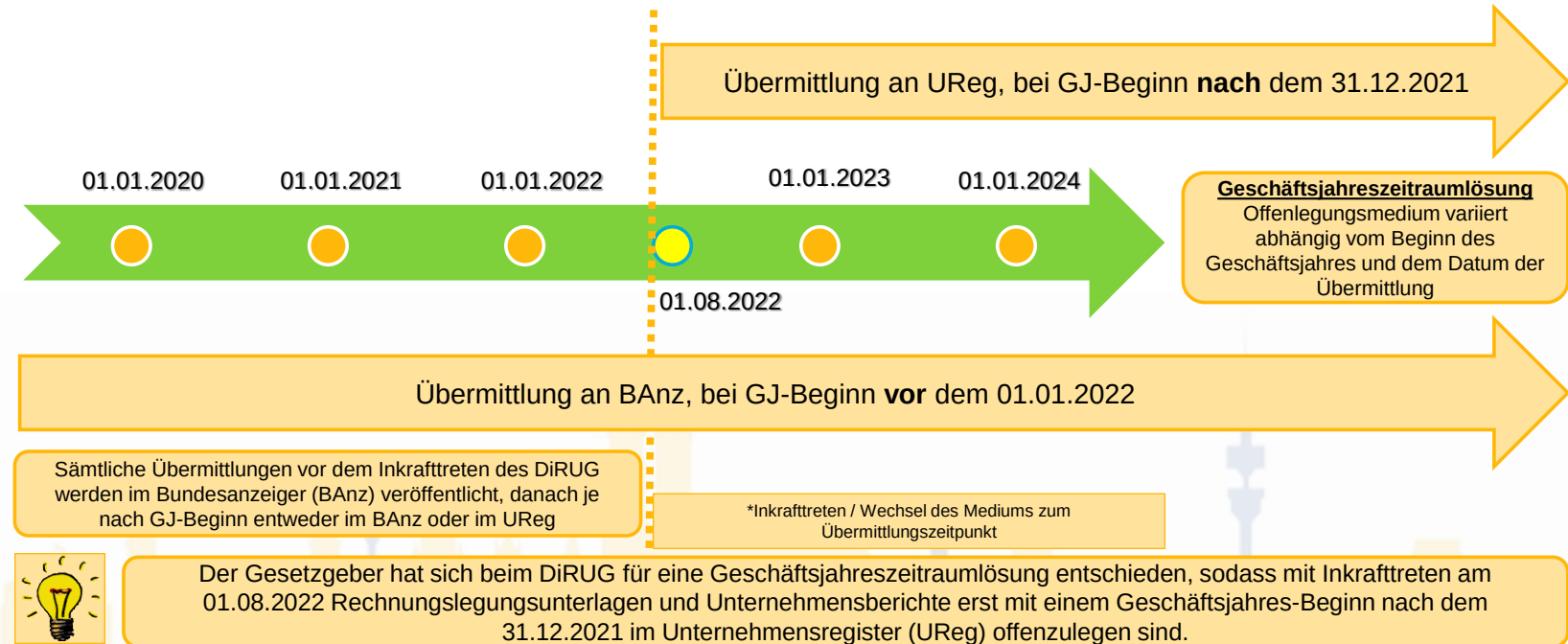


Die Vorgaben der europäischen **Digitalisierungsrichtlinie** (EU) 2019/1151 werden mittels des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (**DiRUG**) am 01.08.2022 in deutsches Recht umgesetzt. Durch das DiRUG kommt es auch zu Neuerungen für von Unternehmen mit Offenlegungspflichten, z.B. Änderung des Offenlegungsmediums sowie Pflicht zur elektronischen Identifikation.



6. Aktuelles zur Offenlegung

■ Wechsel des **Offenlegungsmediums** - Überblick



6. Aktuelles zur Offenlegung

■ Wechsel des **Offenlegungsmediums** - Beispiele

Art der Offenlegung	Geschäftsjahreszeitraum	Übermittlungsdatum	Offenlegungsmedium
Liquidationseröffnungsbilanz	31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Liquidationseröffnungsbilanz	01.01.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Jahresabschluss	01.01.2021 bis zum 31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	01.09.2022	Unternehmensregister
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis 31.12.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis 31.12.2022	31.08.2022	Unternehmensregister

6. Aktuelles zur Offenlegung

- **Elektronische Identifizierung** von natürlichen Personen als berechtigte Übermittler
- Pflicht zur elektronischen Identitätsprüfung für Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten.
- Natürliche Personen haben im Rahmen der Übermittlung an das Unternehmensregister eine einmalige elektronische Identifizierung durchzuführen.

Rechtsgrundlage: § § 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 URV-neu i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB-neu

Wer?

Jede natürliche Person, die für ein offenlegungspflichtiges Unternehmen eine **Datenübermittlung** mit dem Ziel der Offenlegung an das Unternehmensregister **tatsächlich vornimmt**

Wann?

Ab dem 01.08.2022 (DiRUG-Inkrafttreten) für Übermittlungen von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten - **mit Geschäftsjahres-Beginn nach dem 31.12.2021** - an das Unternehmensregister



Empfehlung: Warten Sie mit der Identifizierung nicht bis zum Tag der Übermittlung
Beginnen Sie schon jetzt mit der einmaligen Identifizierung als zur Übermittlung Berechtigter

6. Aktuelles zur Offenlegung

■ Gesetzliche **Erleichterungen für kleine und mittelgroße KapG**

	kleine KapG	mittelgroße KapG
Aufstellungserleichterungen	Bilanz § 266 Abs. 1 S. 3 HGB GuV § 276 HGB Sonstiges § 274a Anhang § 288 Abs. 1 HGB	Bilanz keine GuV § 276 HGB Sonstiges keine Anhang 288 Abs. 2 HGB
Offenlegungserleichterungen	§ 326 Abs. 1 HGB	§ 327 HGB

■ Besondere Erleichterungen für **KleinstKapG**

- Hinterlegung statt Offenlegung
- Notwendige Angaben unter der Bilanz beachten!

■ Keine Erleichterungen für **große KapG oder Konzerne**

6. Aktuelles zur Offenlegung

- Erleichterungen nachholen und nutzen



Praxisfrage: Können die Offenlegungserleichterungen nach § 328 HGB unabhängig vom aufgestellten Jahresabschluss in Anspruch genommen werden? Können auch Aufstellungserleichterungen nachgeholt werden?



Antwort: Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können Offenlegungserleichterungen sowie die Nachholung von Aufstellungserleichterungen allein für Zwecke der Offenlegung unabhängig von aufgestellten und festgestellten Jahresabschlüssen in Anspruch nehmen!



Der Lagebericht ist immer in der aufgestellten (und festgestellten) Form offenzulegen. Daher sollte über den Umfang der Veröffentlichung bereits bei der Erstellung nachgedacht werden!

6. Aktuelles zur Offenlegung

- **Ordnungsgelder** § 335 HGB
 - Prüfung der fristgemäßen und vollständigen Einreichung durch den Betreiber des Bundesanzeiger (§ 329 Abs. 1 HGB) [keine Inhaltskontrolle!]
 - bei Verstößen: Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz
 - dieses hat Ordnungsgeldverfahren einzuleiten
 - zunächst Androhung von Ordnungsgeld mit Frist von 6 Wochen
 - bei Nichteinhaltung: Festsetzung Ordnungsgeld und erneute Fristsetzung



„1. Anfrage“

Bei nicht fristgerechter Mitteilung auf Anfrage des Bundesanzeigers gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen (§ 329 Abs. 2 S. 2 HGB)

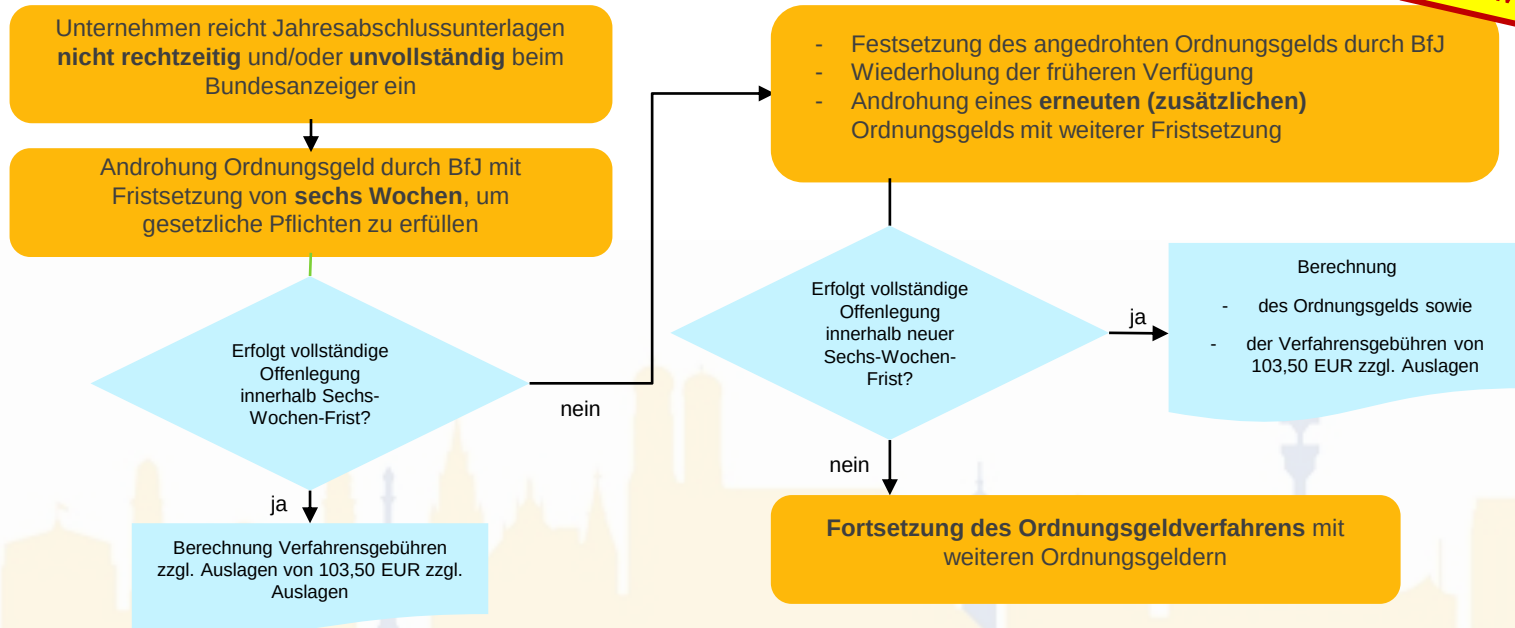
„2. Anfrage“

Bei Nichtvorlage innerhalb Sechs-Wochen-Frist wird vermutet, dass die größenabhängigen Erleichterungen zu Unrecht in Anspruch genommen werden (§ 335 Abs. 6 Satz 2 HGB)

6. Aktuelles zur Offenlegung

■ Ordnungsgeldverfahren vermeiden

Hinweis:
Ordnungsgeld =
Zwangsgeld



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP/StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Partner

Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Michael Vodermeier, M.Sc., WP/StB
 - michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-274
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Manager

Münchner Bilanzgespräche

Termine und Themen 2022

✓ 19. Mai 2022, 12.00 Uhr
Steuerbilanzpolitik und aktuelle steuerliche
Rechtsprechung

✓ 07. Juli 2022, 12.00 Uhr
Besteuerung von E-Mobilität und
Photovoltaikanlagen

~~✗ 13. Oktober 2022, 12.00 Uhr
Konzern: Konsolidierung, Kontrolle und
Kommunikation~~

✓ 17. November 2022, 12.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Termine und Themen für 2023 demnächst
auch unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Sachverhalte z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-)Anpassungsrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unter anderem Ihre Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterung und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an komplexe Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für aktuelle Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Mögliche Themen 2023:

- **Unternehmensbewertung**
- **Personengesellschaften**
- **Nachhaltigkeit**
- **Konzern im Mittelstand**
- **Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht**
- ...

Lassen Sie uns auch gerne Ihre Themenwünsche zukommen!

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 11/2022. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.